



13. September 2010

Gemeinderat St.Margrethen
Hauptstrasse 117
9430 St.Margrethen

Gemeinde St.Margrethen: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Brüggershof**
- **Teilzonenplan Funkenwiese**
- **Teilzonenplan Öpfelberg**

Die kommunale Richtplanung der Gemeinde St.Margrethen wurde 2006/2007 vollständig überarbeitet. Diese hat u.a. gezeigt, dass insbesondere an den Siedlungsrändern Korrekturen (Aufhebung UeG, Sicherung FFF, etc.) am Zonenplan zu erfolgen haben. Einzelne Zonenkorrekturen wurden als Teilzonenpläne zur Genehmigung eingereicht. An dieser Stelle möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass eine Gesamtrevision von Seiten des AREG zu begrüßen gewesen wäre.

Die vorliegenden Teilzonenpläne wurden vom 1. April 2009 bis 30. April 2009 öffentlich aufgelegt und vom 12. November 2009 bis 11. Dezember 2009 dem fakultativen Referendum unterstellt. Gegen die Teilzonenpläne sind keine Rechtsmittelverfahren hängig.

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

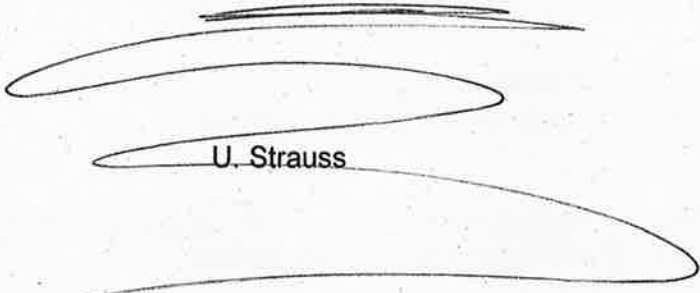
1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'000.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation